

Organisationen für eine verbotene Partei noch tatbestandsmäßig ist. Das Unterstützen muß also stets ein *organisatorisches*, sein ... Politische Werturteile sind in einem strafgesetzlichen Tatbestand Konterbande.“

Das Klier-Urteil zielt aber gerade nicht darauf ab, „das Unterstützen der KPD“ als „organisatorisches“ zu „bewerten“. Der Auslegungsrahmen wäre sonst zu eng. Mit der Handhabung des rechtswidrigen KPD-Verbots bzw. der zu seiner Sicherung geschaffenen Strafbestimmungen soll nach den Wünschen der Bonner Machthaber eine möglichst breite Skala oppositionellen politischen Handelns erfaßt werden können.

Kennzeichnend für die Tendenz der unbeschränkten politischen Gesinnungsverfolgung ist auch der Satz aus der Urteilsbegründung, es komme „für den Schuldanspruch nicht mehr auf den Inhalt, auch nicht auf die Richtigkeit seiner Kritik an“. Das ist eine Handhabe, um unbeschränkt Enthüllungen über die atomare Kriegsvorbereitung, die Notstandsgesetzgebung und andere Maßnahmen der Militarisierung verfolgen zu können.

Zum Begriff „*scheinlegale Tätigkeit für die KPD*“

In einem Grundsatzurteil vom 23. Februar 1965 — 3 StR 57/64 — beschäftigt sich der Rotberg-Senat mit den in § 90a Abs. 2 StGB enthaltenen Begriffen „Werben“ und „Unterstützen“ in bezug auf die „sogenannte (schein-)legale Tätigkeit für die verbotene KPD“¹⁷.

Nach den Sachverhaltsfeststellungen im Urteil war der Angeklagte maßgeblich im Rahmen eines Jugendforums tätig gewesen, das in den Jahren 1959 bis 1962 in Essen durchschnittlich viermal im Jahr Veranstaltungen durchführte, die meist von etwa 100 Teilnehmern besucht wurden. Zur Thematik dieser Jugendforen heißt es in der Urteilsbegründung:

„Auf diesen Jugendforen sprachen die vom Ausschuß bestellten Redner, darunter Prof. H., Prof. Sch., der DFU-Funktionär K., der Redakteur J. u. a. Ihre Themen befaßten sich mit den Gefahren der Atomrüstung“, mit der Wiedervereinigung durch Konföderation der beiden deutschen Staaten¹, mit der Neutralität Deutschlands“, der Unbewältigten Vergangenheit“, den geplanten Notstandsgesetzen, der Frage der Wiederzulassung der KPD und anderen zeitnahen politischen Themen.“

Es ist offensichtlich, daß die öffentliche Behandlung derartiger politischer Fragen mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung steht. Trotzdem hat der Rotberg-Senat die Verurteilung des Angeklagten „wegen Unterstützung der verbotenen KPD“ als rechtens angesehen. In der Urteilsbegründung heißt es u. a.:

„Er (der Angeklagte) habe... stets dafür gesorgt, daß Themen erörtert wurden, die seinen politischen Zielen dienstbar gemacht werden konnten, und daß dafür ihm genehme Redner bestellt wurden. Vereinzelt habe er zwar auch Redner eingeladen, deren politische Auffassungen seinen Zielen entgegengesetzt gewesen seien; doch habe er dann immer einen zweiten Redner sprechen lassen, dessen politischer Standort ihm für seine Bestrebungen nützlich erschienen sei. Die Teilnehmer an den Veranstaltungen habe er, abgesehen von öffentlichem Plakatschlag, durch persönliche Schreiben eingeladen, und zwar an Hand von Listen und Karteien, in denen er „linientreue“ ehemalige Angehörige der FDJ und KPD erfaßt habe. So habe er sichergestellt, daß die Aussprachen die von ihm gewünschte Richtung nahmen, nämlich die jugendlichen Besucher mit kommunistischen Gedanken vertraut zu machen und sie in diesem Sinne politisch zu beeinflussen.“

Die Konstruktion dieses Urteils beruht auf den Gedankengängen der erwähnten Entscheidungen gegen die Langensfelder Wählergemeinschaft und gegen Klier. Die auf den Foren behandelten Themen werden indirekt mit „kommunistischen Auffassungen“ gleichgesetzt, und daraus wird die „Unterstützung der verbotenen KPD“ hergeleitet. Daß der Angeklagte die jugendlichen Besucher mit kommunistischem Gedankengut vertraut gemacht habe, hätte sich — wie es in der Urteilsbegründung heißt — durch die Bekundungen von Polizeibeamten ergeben, die die Veranstaltungen überwacht hatten. Mit anderen Worten: Die willkürliche und verfälschte Darstellung des Ablaufs der Foren, die das Gericht seiner Urteilsfindung zugrunde gelegt hat, beruht auf den Verdächtigungen von Beamten der berüchtigten politischen Polizei.

Um diese gesetzwidrige Verurteilung zu rechtfertigen, bezieht sich der Senat ferner auf verschiedene „Indizien“. So heißt es z. B. in der Urteilsbegründung, der Angeklagte sei schon früh mit der kommunistischen Lehre vertraut gemacht worden; sein Vater sei Redakteur einer kommunistischen Tageszeitung gewesen; der Angeklagte sei im Rahmen der Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“ in der DDR gewesen usw. Damit wird die Gesinnung des Angeklagten zur Grundlage der Verurteilung gemacht.

Das Urteil verdient noch aus einem anderen Grund Beachtung: Je krasser die Gesinnungsverfolgung entwickelt wird, um so mehr versucht der Rotberg-Senat, sie hinter scheidemokratischen Phrasen zu verbergen. An anderer Stelle der Urteilsbegründung heißt es nämlich:

„Das Grundrecht der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gestattete es dem Angeklagten und allen Teilnehmern jener Jugendforen“, die hier zur Aussprache gestellten „heißen Eisen“ der politischen Gegenwart zu erörtern und sich dabei auch mit dem Standpunkt und dem Vorbringen der politischen Gegner, also auch der Kommunisten und der verbotenen KPD, zu befassen. Gerade dies kennzeichnet eine geistige Auseinandersetzung im freiheitlich-demokratischen Staat. Daß auf diese Weise die Teilnehmer an solchen Aussprachen mit Zielen und Gedanken der KPD bekannt werden, erfüllt für sich allein gewiß keinen Straftatbestand. Es gehört zum Grundrecht des Art. 5 GG, daß sich insbesondere auch die politisch aufgeschlossenen und kritischen Jugendlichen aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten.“

Daß diese Methode des 3. Strafsenats durchschaut wird, zeigt ein Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ vom

1. Oktober 1965, in dem es u. a. heißt:

„Dieses Urteil und noch manche andere Formulierungen des BGH an anderer Stelle sind geeignet, die politischen Strafkammern zu einer extensiven Spruchpraxis zu ermuntern. Für das vorsätzliche Fördern und Unterstützen der KPD gibt der BGH beispielsweise folgende Definition: „Der Schluß auf einen solchen Förderungswillen wird sich allerdings dann aufdrängen, wenn nicht nur die Ziele gleich sind, sondern wenn auch der Zeitpunkt, in welchem der Täter seine Gedanken, seine Kritik usw. äußert, mit dem Zeitpunkt auffallend übereinstimmt, in dem dieselbe Kritik von der SED-KPD verbreitet wird.“ Damit rückt der „ideologisch ungehorsame“ Bürger in unmittelbare Nähe zum Delikt. Denn wer kann verhindern, daß Walter Ulbricht zu eben der Zeit von Konföderation, Neutralität oder Atomrüstung spricht, zu der diese Ideen westdeutschen Jugendlichen vorgesetzt werden? Die Gefahr solcher Thesen eines Gerichts ist, daß damit kritische Beiträge zu aktuellen politischen Fragen eingeschränkt zu werden drohen.“

¹⁷ Neue Juristische Wochenschrift 1965, Heft 31, S. 1444.